



Vier und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonnabend den 9. November 1850.

Stück 12.

### Bekanntmachungen.

In Nachstehendem bringe ich die Feuerpolizeibezirke des Kreises, so wie die Namen der Herren Feuerpolizei-Commissarien und deren Stellvertreter zur Kenntniß:

- I. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissarius: Holzhändler Eckart in Fährendorf;  
b) Stellvertreter: Richter Herzog in Cröllwitz.  
1) Ober-Beuna; 2) Unter-Beuna; 3) Beuna; 4) Dackendorf; 5) Köbschen; 6) Daspig; 7) Göltsch; 8) Cröllwitz;  
9) Spergau; 10) Kirchfährendorf; 11) Zscherben; 12) Rössen.
- II. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Amtmann Matthäi zu Kriegsdorf;  
b) Stellvertreter: Holzhändler Schmidt zu Creipau.  
1) Collenbey; 2) Creipau; 3) Kriegsdorf; 4) Löpitz; 5) Lössen; 6) Meuschen; 7) Prehsch; 8) Tragarth; 9) Trebnitz; 10) Wallendorf; 11) Venenien mit Wedder; 12) Wegwitz; 13) Burgliebenau; 14) Wüstenentsch; 15) Dstrau; 16) Lennowitz; 17) Bökkan.
- III. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Amtmann Fuß in Blössien;  
b) Stellvertreter: Amtmann Scheller in Bündorf.  
1) Benndorf; 2) Bischdorf; 3) Milzan; 4) Blössien; 5) Agendorf; 6) Körbisdorf; 7) Naundorf; 8) Knapendorf;  
9) Oberfrankleben; 10) Reipisch; 11) Bündorf; 12) Runstädt; 13) Neyschau; 14) Unterfrankleben; 15) Geusa.
- IV. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Ortsrichter Wehle zu Cracau;  
b) Stellvertreter: Gutsbesitzer Schlegel zu Strößen.  
1) Burgstaden; 2) Cracau; 3) Großgräfendorf; 4) Kleingräfendorf; 5) Kleinlauchstädt; 6) Niederelobica; 7) Niederwünsch; 8) Oberkriegstädt; 9) Oberelobica; 10) Raschwitz; 11) Reinsdorf; 12) Schadendorf; 13) Schotterei; 14) Strößen; 15) Unterkriegstädt; 16) Wünschendorf.
- V. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Amtmann Sander zu Neukirchen;  
b) Stellvertreter: Richter Hoffmann zu Schlettau.  
1) Angersdorf; 2) Beuchlitz; 3) Benkendorf; 4) Dehltz a. B.; 5) Hohenweiden; 6) Holleben; 7) Neukirchen; 8) Passendorf; 9) Rattmannsdorf; 10) Rockendorf; 11) Röpzig; 12) Schlettau; 13) Corbetha; 14) Schkopau; 15) Dörstewitz.
- VI. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Rittergutsbesitzer v. Doppel zu Modelwitz;  
b) Stellvertreter: Amtmann Maas zu Ermlitz.  
1) Altscherbitz; 2) Benditz; 3) Cursdorf; 4) Ennewitz; 5) Ermlitz mit Rübßen; 6) Groß- und Klein-Modelwitz;  
7) Oberthau; 8) Papitz; 9) Raapnitz; 10) Röglic; 11) Wehlitz; 12) Weßmar.
- VII. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Rittergutsbesitzer Vogt zu Klein-Liebenau;  
b) Stellvertreter: Amtmann Bethmann zu Wischersdorf.  
1) Altranstädt; 2) Dölkau; 3) Göhren; 4) Großlehna; 5) Günthersdorf; 6) Horburg; 7) Kleinlehna; 8) Klein-Liebenau; 9) Köbschau, Dorf; 10) Köbschau, Saline; 11) Köbschlit; 12) Maßlau; 13) Mörtsch; 14) Nempitz; 15) Piffen; 16) Rodden; 17) Schladebach; 18) Wischersdorf; 19) Zöschchen; 20) Zscherneddel; 21) Zschöcherger; 22) Zweymen; 23) Deytsch; 24) Rampitz; 25) Tröben.
- VIII. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Berggrath v. Kummer zu Dürrenberg;  
b) Stellvertreter: Bergmeister v. Minnigerode daselbst.  
1) Dürrenberg; 2) Reuschberg; 3) Porbitz und Poppitz; 4) Haus Reuschberg und Dstrau; 5) Ellerbach; 6) Großgoddula; 7) Kauern; 8) Dehltz a. S.; 9) Kleingoddula; 10) Klein-Corbetha; 11) Balditz; 12) Müchlit; 13) Debles; 14) Deglitsch; 15) Bothfeld; 16) Ragwitz; 17) Röcken; 18) Schlechtewitz; 19) Schweswitz; 20) Teuditz, Dorf; 21) Teuditz, Saline; 22) Thalschütz; 23) Tollwitz; 24) Westa; 25) Zöllschen.
- IX. Bezirk.** a) Feuerpolizei-Commissar: Rittergutsbesitzer v. Merkel zu Kleingörschen.  
b) 1. Stellvertreter: Gutsbesitzer Bergter zu Löben;  
2. Stellvertreter: Ortsrichter Fiedler zu Schkölen.  
1) Caja; 2) Döhlen; 3) Eisdorf; 4) Großgörschen; 5) Großgöhren; 6) Großschorlopp; 7) Hohenlohe; 8) Riken; 9) Kleingöhren; 10) Kleingörschen; 11) Kleinschorlopp; 12) Kößen; 13) Löben; 14) Meuchen; 15) Meyhen; 16) Müschwitz; 17) Peißen; 18) Pobles; 19) Rahna; 20) Röpitz; 21) Scheidens; 22) Scheithar; 23) Schkölen; 24) Seegel; 25) Sittel; 26) Söbsten; 27) Sößen; 28) Starfiedel; 29) Ströswitz; 30) Thesau; 31) Thronitz; 32) Tornau; 33) Zöschchen; 34) Gostau.

Merseburg, den 19. October 1850.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Nachdem die dringenden Feldarbeiten beseitigt sind, fordere ich die Ortsvorstände hierdurch auf, die Communicationswege durch die Gemeinden schleunigst entwässern und eingleißen und demnächst mit Kies oder Steinen befahren zu lassen. Gegen die Säumnigen werde ich unnachsichtlich mit Ordnungsstrafe verfahren.

Merseburg, den 7. November 1850.

Der Königl. Landrath Weidlich.

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 3. des Gesetzes vom 21. December 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer preussischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des preussischen Postbezirks oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen preussischen Postbezirk sämtliche Kaiserlich österreichische Kronländer, Baiern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutscher Post-Verwaltungen steht binnen Kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Muster-Sendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband, Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Franko's sowohl, wie der Rekommandations-Gebühr, gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestell-Bezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Landbriefe) von dem obigen Zeitpunkt ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Korrespondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

- Die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des preussischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zolllothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Postvereins-Staaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zolllothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung pr. Briefpost ausdrücklich verlangt ist;
- alle Briefe mit angegebenem Werthe;
- die Briefe, worauf Barzahlungen stattgefunden haben;
- die Briefe mit Post-Vorschuß;
- alle Packet-Sendungen mit und ohne Werthangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Maj. des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthbeträgen von  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 3 Sgr., und zwar

- von  $\frac{1}{2}$  Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck;
- von 1 Sgr. auf rosafarbenem Papier mit schwarzem Druck;
- von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck;
- von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Maj. des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen untereinander, und ist auf der Rehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adressseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken, als zur Deckung des tarifmäßigen Franko erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkästen zu legen. Werden gleichwohl Briefe,

welche nach dem preussischen Postbezirk oder nach den Postvereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franko bei den Postanstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Postanstalt ob.

Rekommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, behufs Ertheilung des Auflieferungscheins, am Brief-Aufnahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zellgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer dem einfachen Porto-Betrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei rekommandirten Briefen ist die Rekommandations-Gebühr durch eine Marke à 2 Sgr., oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à  $\frac{1}{2}$  Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Postanstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarkte für das Bestellgeld nicht auf der Adressseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um seinen Zweifeln zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei“, „fr.“ oder „franko“ nicht erforderlich.

4) Damit das correspondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem preussischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Postvereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotaxen nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief-Aufnahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Ämtern und bei allen Post-Expeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h., war z. B. von dem Absender ein nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Porto-Betrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt und der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Porto-Betrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Abendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auslieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke“ gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden preussischen Postanstalt käuflich zu haben.

Außer den Postanstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30. October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

Nach einer Allerh. Kabinetts-Ordre vom 2. November kommen unsere Kammern am 21. d. M. in Berlin zusammen.

Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des Naumburger Schwurgerichts beginnt am 18. d. M.

Das Staatsministerium hat in der am 6. d. M. stattgefundenen Sitzung, welcher im entscheidenden Momente auch Se. Maj. der König beivohnte, den Beschluß gefaßt, das gesammte preussische Heer, mit Einschluß der Landwehr, mobil zu machen.

Der Tod des Grafen von Brandenburg erfolgte am 6. d. M. Morgens 7½ Uhr. Der Verewigte war den 24. Januar 1792 geboren.

## Schleswig-Holstein.

Die günstige Aufnahme, welche der Aufruf des hiesigen Comités zur Unterstützung der Kämpfenden und Nothleidenden in Schleswig-Holstein gefunden, hat dasselbe in den Stand gesetzt, schon mit Anfang d. Mts. die Summe von 50 Thlr. an den deutschen Verein in Kiel abzusenden. Inzwischen haben sich die theils gezahlten, theils zugesicherten Beiträge wiederum in dem Grade vermehrt, daß eine gleiche Summe zur Absendung bereit liegt. Wir nennen dieses Resultat vorzugsweise wegen der raschen und stets zunehmenden Btheiligung der Landgemeinden ein höchst erfreuliches, und dürfen es nicht unterlassen, dieserhalb das anzuerkennende Beispiel der Gemeinden von Niederelobian, Wallendorf, Reuschberg, Dürrenberg und Thronitz den übrigen Orten des Kreises und seiner Umgegend zur Nachahmung zu empfehlen.

Auch der geringste Beitrag — wir sehen uns veranlaßt, dieses nochmals ausdrücklich zu befüworten — wird gern entgegengenommen, und wenn es noch eines Beweises bedürfen sollte, welche Erfolge selbst durch Dreier- und Sechser-Sammlungen erzielt werden können, so genügt es vollkommen, darauf hinzuweisen, daß auf diese Weise allein von den Arbeitern in der Papier-Fabrik des Herrn Schreiber dahier die gewiß nicht unbedeutende Summe von nahe 3 Thlr. als regelmäßige wöchentliche Beisteuer aufgebracht wird.

Das Comité schließt mit der Bitte, daß die Btheiligung an der so gerechten und nationalen Sache nicht nachlassen, und in den großen Hindernissen, mit denen sie zu kämpfen hat, nur ein Grund mehr gefunden werden möge, ihr die eben so verdiente, als nöthige Unterstützung nicht ausgehen lassen.

Merseburg, den 4. November 1850.

## Das HülfS-Comité für Schleswig-Holstein.

Im Auftrage desselben:

**Wichmann**, Assessor.

Am 24. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Abj. Weiß; Nachm. Herr Diacon Simon.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diacon Hartung.

Abends 7 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, Herr Diacon Hartung.

Nach der Vormittagspredigt Communion, gehalten vom Herrn Diacon Hartung.

Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Braune (Einführung).

## Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 11. d. Mts., Abends 6 Uhr, Versammlung der Handwerker-Deputirten im großen Saale des Rathhauses.

Merseburg, den 6. November 1850.

Der Magistrat.

Die öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, welche den 9. November 1850, Abends 6 Uhr, stattfindet, wird namentlich zum Gegenstande haben: a) die Erklärung der Scheiben-Schützen-Compagnie über den an sie gerichteten Antrag, als Sicherheitsverein zu wirken; b) ein Rescript der Königl. Regierung, den sogen. Ueberichuß-Fond betreffend; c) die von mehreren Gewerbetreibenden gewünschte Abhaltung eines Weihnachts-Markts und d) die Zweifel über die Ausdehnung des künftigen Merseburger Gemeinde-Bezirks, namentlich auf Venenien.

## Bekanntmachung.

Im Interesse des Publikums ist im hiesigen Postamte die Einrichtung getroffen worden, daß die Annahme und Ausgabe der Brief-, Geld- und Packetsendungen auch während der Mittagszeit von 1 bis 2 Uhr stattfindet, wodurch dem correspondirenden Publikum die Gelegenheit geboten wird, die Auslieferung und Empfangnahme der Postsendungen, ohne Unterbrechung

in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ultimo September) von 7 Uhr Morgens, und

in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis ultimo März) von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

bewirken zu können.

Merseburg, den 23. October 1850.

Der Oberpost-Director **Strahl**.

Zur Verköstigung der für das Jahr 1851 im hiesigen Lazareth benötigten Fleisch-, Back- und Material-Waaren ist Termin auf

den 11. November er., Nachmittags 3 Uhr, im Lazareth-Local angesetzt, wozu Uebernehmungslustige hiermit eingeladen werden.

## Die Lazareth-Kommission.

**Wagen-Verkauf.** Eine Droschke und zwei einspannige Küstwagen stehen billig zu verkaufen bei

**F. Mosch** auf dem Neumarkt.

Zwei gut eingefahrene Zughunde, nebst vollständigem Geschir und Wagen, stehen sofort zum Verkauf bei **Gottlob Francke** in Dölkau.

## Holz-Auction.

Wegen Anlegung einer neuen Obstplantage sollen hinter dem Schirmhügel-Holze 28 Stück starke Eichen-, Rüstern- und Kirschbäume, als Nugholz, eine Parthie schwache Ellern auf dem Stamme, sowie einige 20 Schock Weilholz, den 15. November, Nachmittags von 1 Uhr an, meistbietend an Ort und Stelle versteigert werden.

Weißenfels, den 4. November 1850.

**Lorenz**, Auct. Com.

**Auction.** Im gerichtlichen Auftrage sollen Freitag den 15. November er., Vormittags 10 Uhr,

6 Stück confiscirte Jagdgewehre in meinem Hause öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Lützen, den 6. November 1850.

**Krüger**, Auct.

## Anzeige.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich in hiesiger Stadt, im Hause des Drechslerstr. Herrn Stephan, **Gottthardtsstraße Nr. 140.**, neben dem Kaufmann Herrn Klingebell, als

### Fleischer-Meister

etabliert habe.

Zugleich gebe ich die Versicherung, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, jedem meiner geehrten Abnehmer reell und gut zu bedienen.

Merseburg, den 7. November 1850.

Louis Horn.

Perfisches Insectenpulver tödtet alles kleine Ungeziefer augenblicklich, und ist für Menschen unschädlich; ich verkaufe davon die Schachtel mit 2½ und 3½ Sgr.

L. A. Weddy.

### Hauptgewinne-Verloosung

am 1. December 1850

des von der Regierung und den Landständen garantirten Kurhessischen Staats-Anlehens.

Gewinne: fl. 70000, fl. 14000, fl. 7000, fl. 3500, fl. 2500 zc. zc. Niedrigster Gewinn fl. 96. — Loose à 2 preuß. Thlr., halbe Loose à 1 preuß. Thlr., sind gegen unfrankirte Einsendung des Betrags bei dem unterzeichneten Handlungshaus zu beziehen und wird die unentgeltliche Einsendung des Plans und s. B. der amtlichen Ziehungsliste jedem Betheiligten zugesichert.

Moriz Stiebel Söhne,

Banquiers in Frankfurt a. M.

N. S. Auch sind bei uns die badischen Aktien für die am 30. November stattfindende Ziehung zu den bekannten Preisen zu erhalten.

Die Maurer- und Zimmergesellen zu Dürrenberg beabsichtigen eine Sterbe- und Unterstützungs-Kasse zu errichten, zu welcher jedem unbescholtenen Manne jedes Standes beizutreten freisteht. Sie haben dazu bereits ein Statut entworfen, und sind im Begriffe, die Bestätigung desselben nachzusuchen.

Hinsichtlich derjenigen, welche bis Ende dieses Monats ihre Geneigtheit, dem Institut beizutreten, erklären, ist festgesetzt worden:

- 1) Wer noch nicht 50 Jahr alt ist, zahlt 15 Sgr. Antrittsgeld;
- 2) wer in dem Alter zwischen 50 und 55 Jahren steht, zahlt 1 Thlr. Antrittsgeld;
- 3) wer in dem Alter zwischen 55 und 60 Jahren steht, zahlt 2 Thlr. desgl.;
- 4) den Maurer- und Zimmerleuten steht bis Ende dieses Monats der Zutritt auch in einem höheren Lebensalter gegen ein Antrittsgeld von 15 Sgr. frei, während Andere über 60 Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Später Beitretende dürfen noch nicht 36 Jahr alt sein und müssen höhere Antrittsgelder zahlen.

Die übrigen wichtigsten Bestimmungen der Statuten sind folgende:

- 1) Die jährlichen Beiträge betragen 1 Thlr.;
- 2) an Sterbegeld wird gezahlt bei dem Tode
  - a) eines Mannes 12 Thlr.,
  - b) einer Frau oder Wittve 10 Thlr.,
  - c) eines Kindes,

a) unter 6 Jahren 3 Thlr.,

b) zwischen 6 und 14 Jahren 5 Thlr.

3) Wenn das Vermögen eine bestimmte Höhe erreicht hat, werden aus den Ueberschüssen auch Unterstützungen an Wittwen und Waisen und Arbeitsunfähige gezahlt.

Die Bewohner der Umgegend werden hierdurch zum Beitritt eingeladen. Die Herren Ortsrichter in Reuschberg, Porbitz, Dtrau, Lennewitz, Wölkau, Balditz, Groß- und Kleingoddula, Leuditz, Tollwitz, Westa, Föhrendorf, Kirchdors, Spergau, Cröllwitz, Wengelsdorf, Graßlau mit Leuna, Köhschau, Schladebach, Wüsteneusch, Creupa, Groß- und Kleincorbetha, Debles und Schlehtwitz sind gebeten worden, Anmeldungen zum Beitritt anzunehmen.

Alle Diejenigen, welche sich gemeldet haben, werden dann zu der General-Versammlung, Behufs Constituirung der Gesellschaft, eingeladen und mit den Statuten bekannt gemacht werden, und wird erst dann von Jedem eine bindende Erklärung über den Beitritt abzugeben sein.

Diejenigen meiner geehrten Freunde und Gäste, welchen die Einladung zur Einweihung meiner neuerrichteten Localitäten aus Versehen nicht zugekommen sein sollte, lade ich auf diesem Wege hiermit ergebenst ein, mit der Bitte, sich am Sonntag Abends 7 Uhr zu einem Abendessen, welches aus Wildbraten und Ragout sin zc. bestehen wird, einzufinden zu wollen. Dem Essen wird ein Bällchen folgen.

Merseburg.

Leonhardt.

## CONCERT.

Sonntag den 17. November Concert im Thüringer Hof. Anfang Nachmittags 3 Uhr. Braun.

### Ergebenste Einladung

zum Tänzchen im Schießhause,  
Sonntag den 10. November.

Greuner, Schuhmacher.

Sonntag und Montag Kirmes & Tanzvergüngen zu Löffen. Um zahlreichen Besuch bittet  
Schenkwrth Beyer.

Als Neuvermählte empfehlen sich bei ihrem Abgange von hier nach Hagen dem liebevollen Andenken ihrer werthen Verwandten und Freunde ganz ergebenst

Dr. Walther Zehme,

Director der Königl. Provinzial-Gewerbeschule  
in Hagen,

Marie Zehme, geb. Heyne.

Merseburg, den 5. November 1850.

Es ist mir am 5. d. M. ein junger Jagdhund, braun und weiß von Farbe, zugelassen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten im Gasthose zu Schkopau zurückerhalten.

Engelhardt.

Dienstag den 5. d. M., Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, ist auf der Chaussee von hier nach Wallendorf ein neuer schwarzer Hut in einer Hutschachtel verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, denselben gegen angemessene Belohnung bei Herrn Frank im goldenen Arme hier abzugeben.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Hierzu eine Beilage.



Die galvan-electrischen Ketten

von  
**J. L. Goldberger**

sind ein seit Jahr und Tag tausendfach bewährtes Heilmittel gegen nervöse, rheumatische und gichtische Leiden aller Art, als: Gesicht-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Ohrenstechen, Gehörlosigkeit, Säufen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreizen, Krämpfe, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. dergl., und werden nach wie vor in **Merseburg nur allein bei L. Garcke** in ihrer ursprünglichen, bisher unübertroffenen Form und Zusammenstellung ächt und zu den festgestellten Fabrikpreisen (à Stück mit Gebrauchsanweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr., einfache Sorte 15 Sgr., in **doppelter Construction** [gegen veraltete Uebel anzuwenden] à 2 Thlr. und 3 Thlr.) verkauft. Diese Goldberger'schen Ketten sind patentirte.

**Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich**, und concessionirt von den **Hohen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten in Preußen und in Baiern**, ebenso sind sie geprüft und empfohlen von der **Medicinischem Facultät in Wien** und von **vielen Hundert** renommirten Aerzten aus den verschiedenen Ländern Europa's; es verdient daher dieses berühmte Heilmittel mit vollem Rechte das Vertrauen, welches man ihm schenkt. Eine gedruckte Brochüre mit mehr denn **Ein Tausend** amtlich beglaubigten Attesten über die heilkräftige Wirksamkeit dieser leicht anwendbaren electricischen Ketten von achtbaren Personen aller Stände wird in dem obengenannten Depot unentgeltlich ausgegeben.



Die ihrer anerkannt vortrefflichen Eigenschaften wegen so beliebte

**Dr. Borchardt'sche**

**aromatisch-medicinische Kräuter-Seife,**

(aus frischen Kräutern vom Jahre 1850 erzeugt)

ist für Merseburg **nur allein** vorräthig bei  
**Louis Garcke.**

**Angelommen!!!** (Preis 1½ Sgr. = 4½ Kr. rhn.)

**Neue Post-Sendung**

von

**Meyer's**

**Groschenbibliothek**

der deutschen Classiker

für alle Stände.

Der 1. und 2. Band ist eben eingetroffen und können die unzähligen Nachfragen, welche wir aus Mangel an Exemplaren bisher abweisen mußten, — **nun befriedigt werden.**

Buchhandlung von **Louis Garcke** in Merseburg.

**Hülfe für alle Hautkranken.**

Das ächte, seit 60 Jahren laut beglaubigten Attesten 1000fach bewährte  
**Kummerfeld'sche Waschwasser**  
gegen Flechten

heilt nicht bloß alle nassen und trocknen Flechten radikal und ohne alle schädliche Nachwirkung, sondern auch Schwinden, Finnen, veraltete Krätze, Kupferflecken, Hitzbläschen und alle dergleichen Ausschläge und Hautkrankheiten.

Es enthält durchaus keine schädlichen Bestandtheile und hat niemals, auch wo die hartnäckigsten Flechtenübel damit geheilt worden sind, die geringsten nachtheiligen Wirkungen für die Gesundheit gehabt. Es ist den Augen nicht schädlich, erhält das Gesicht rein, schützt vor zu frühen Runzeln und erhält noch bis in das späteste Alter eine feine Haut. Auch thut es vortreffliche Dienste, wenn man sich im Sommer oder Winter großer Kälte oder Sonnenhitze längere Zeit ausgesetzt hat, indem es alle Schärfe mindert und auszieht. Nur muß ehrlich bemerkt werden, daß es die Haut nicht weißer macht, wenn man nicht von Natur eine weiße Haut hat; — auch gegen Sommerprossen, Warzen und Leberflecken hilft es nicht, sondern nur gegen die oben benannten Uebel, — aber gegen diese ganz zuverlässig. — Es verliert nichts von seiner Kraft mit den Jahren, und verdirbt nicht, wenn nur die Flasche immer wieder fest zugemacht wird.

**Atteste.**

Nach sorgfältig angestellter Prüfung dieses Waschwassers kann ich attestiren, daß dasselbe durchaus kein schädliches Ingredienz enthält, und vermittelt seiner Zusammensetzung gar wohl geeignet ist, die im Gesicht entstehenden Kupfer-, Finnen- oder Hitzbläschen zu vertreiben und die Haut zu conserviren, ohne eine nachtheilige Folge für die Gesundheit.

Erfurt, den 27. Juni 1825.

**Dr. Joh. Bartholm. Trommsdorff,**

Ritter des R. Pr. rothen Adler-Ordens 3. Klasse

Hofrath, Director d. R. Pr. Academie gemeinnütz. Wissenschaften zu Erfurt, Professor der Chemie und Physik.

„Seit 4 Jahren litt ich an einem flechtenartigen Ausschlag am ganzen Körper, welcher allen dagegen angewandten Mitteln dergestalt spottete, daß mein Zustand immer trauriger wurde und ich im letzten Frühjahr nicht mehr im Stande war, die geringste Arbeit zu verrichten. — Nachdem ich dieses Waschwasser noch nicht 14 Tage gebraucht hatte, so fühlte ich mich schon so weit hergestellt, daß ich jede Arbeit verrichten konnte und nach kurzer Zeit völlig von meinem Leiden befreit war, und erfreue mich nun schon seit 4 Monaten meiner völligen Gesundheit wieder.“

Ereitschütz bei Pögan, den 8. October 1845.

**Ch. Fleischer, Maurer.**“

„Nachdem ich lange Jahre an einer trockenen Flechte gelitten und viele Mittel dagegen, aber vergeblich, angewendet hatte, verschrieb ich mir von Ihnen das Kummerfeld'sche Waschwasser und wendete es nach vorgeschriebener Weise auf mich an. Der Wahrheit gemäß muß ich bekennen, daß dieses Wasser binnen kurzer Zeit außerordentlich heilsam auf mich einwirkte. Es tilgte meine Krankheit ohne mir einen andern Schaden zuzufügen.

Freiberg, den 10. November 1849.

**Albert Lindner**, Schichtmeister,  
sonst Administrator d. B. Mineral-Niederlage.“

„Meine Ehegenossin, übrigens von gesunder Constitution, litt seit einigen Jahren im Gesicht auf beiden Backen an einem Hautausschlag oder Hitzbläschen, ohne ärztliche Hilfe zu finden und die Befürchtung, daß das Uebel flechtenartig werden könnte, veranlaßte mich, von dem, in der Offizin des Hrn. Hofapotheker Dr. Hoffmann zu Weimar gefertigten, vom Hrn. Hofrath, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens u. Dr. Trommsdorff zu Erfurt approbirten Kummerfeld'schen, in der Dorfzeitung vom Jahre 1845 empfohlenen Waschwasser Gebrauch zu machen. Nach vorzüglicher Wirkung und auffallend schneller Heilung, mußte ich für verschiedene hiesige Einwohnerinnen von jenem Waschwasser kommen lassen und hat sich bei denselben ein gleich günstiger Erfolg bethätigt. Vorstehendes wird auf Verlangen gewissenhaft bezeugt

vom Rathe **H. L. Rybis**.

Blankenburg am Harz, im November 1849.“

„Seit mehreren Jahren habe ich an einer, wahrscheinlich durch Erkältung mir zugezogenen, unnatürlichen Röthe im Gesicht gelitten, die trotz mancher angewendeten Mittel nicht weichen wollte, sondern eher zunahm. Da habe ich das von Karoline Kummerfeld erfundene Waschwasser noch versucht, und schon nach Gebrauch der ersten Flasche wurde mein Gesicht viel besser und nach Gebrauch von 1½ Flasche dasselbe ganz rein. Dies bezeugt der Wahrheit gemäß

**Mathilde Vogelgesang**, geb. Müller.

Bschopau, den 16. November 1849.“

„Meine Kinder litten einige Jahre an einem hartnäckigen Flechtenübel, nach 2maligem Gebrauch dieses Kummerfeld'schen Heilwassers sind sie glücklich und ohne allen Nachtheil wieder hergestellt, daß schon 2 Jahre sich keine Spur hat bemerken lassen. Solches bezeugt der Wahrheit gemäß

**Christian Gotthelf Friedrich**, Wagnermeister.

Großschirma bei Freiberg, den 21. Nov. 1849.“

„Zwölf Jahre lang litt ich an einem Flechten-Ausschlag im Gesicht, welcher allen dagegen angewandten, von berühmten Aerzten verordneten Mitteln entgegen troste und immer mehr um sich griff. Zu meinem Glücke las ich vor etwa 3 Jahren in einer Beilage der Leipziger Zeitung das Zeugniß des Maurers Ch. Fleischer aus Greitschütz, welcher lediglich nur durch Anwendung dieses Waschwassers in kurzer Zeit von seinem Uebel befreit worden war. Hierdurch veranlaßt, war ich sogleich bereit, mir eine Flasche von dem als heilsam empfohlenen Waschwasser per Post von dorthier bringen zu lassen, und hatte die große Freude, nach sechstägigem Gebrauch desselben von meinem Leiden völlig rein und befreit zu sein.

Mit der Dankbarkeit, welche ich seit der Zeit gegen den Herrn Vereiter des so heilsamen Waschwassers herzlich empfinde, halte ich mich, zum Besten aller Hautkranken, um so mehr für verpflichtet, ihnen das mir so schätzbar gewordene Heilwasser dringend zu empfehlen.

Königl. Gestüt Döhlen bei Torgau, d. 30. Nov. 1849.

**Lademann**, Gestüts-Wiesenvoigt.“

„Auf dem Grunde vorhergegangener Vergleichung wird hiermit bezeugt, daß vorstehende Zeugnisse mit den mir vorgelegten Originalien vollkommen übereinstimmen.

Weimar, den 13. Juli 1850.

(L. S.)

**W. Wächter**,  
Stadtgerichts-Commissär.“

Außerdem können auf Verlangen noch eine große Zahl anderweitiger Zeugnisse, dank sagende Briefe und öffentliche Empfehlungen von Zeitungs-Redactionen nachgewiesen werden.

Das Waschwasser wird fortwährend, wie schon seit langem Jahren, nach dem Original-Recept der verstorbenen Erfinderin, von dem Bergrath, Ritter Dr. Ludw. Hoffmann, Besitzer der Hof-Apotheke in Weimar, bereitet und ist **einzig und allein von dem Unterzeichneten zu beziehen**. Jede Flasche ist mit dem nebenstehend abgedruckten Siegel verschlossen und die ganzen Flaschen mit dem in das Glas gepreßten Stempel: „Kummerfeld'sches Waschwasser. Weimar“ —



Wie auch mit einer Etiquette versehen, welche mein Monogramm enthält. Nur so versandete Flaschen enthalten ächtes Kummerfeld'sches Waschwasser.

Die ganze Flasche (mit ausführlicher Gebrauchsanweisung) kostet **2 Thlr. 5 Sgr.** Preuß. Cour. (incl. Emballage), die halbe Flasche **1 Thlr. 10 Sgr.** Preuß. Cour., welcher Betrag der frankirten Bestellung bar beizufügen ist.

Weimar im Großherzogthum Sachsen.

**Dr. Ferdinand Jansen**,  
Buchhändler.

Bestellungen werden prompt effectuirt durch die Buchhandlung von **L. Garcke**.

**Porzellan-Puppen-Köpfe**,

in allen Größen,

erhielt in Commission und verkauft zum Fabrikpreis

**Gustav Lott** am Markt.

**K. Sardinische Anleihe von fcs. 3,600,000**

mit Gewinnen von fcs. 80,000, 16,000, 3mal 50,000, 11mal 40,000, 8mal 30,000 u. Ziehung zu Frankfurt a. M. am

1. December 1850.

Hierzu kostet ein Loos 2 Thlr. 6 Loose 10 Thlr. 28 Loose 40 Thlr.  
Pläne gratis bei

**J. Rachmann & Co.**,  
Banquiers in Mainz.